

# **Satzung des Siegerland-Turngaues**

**in der Fassung vom 20. März 2010**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1	Name und Sitz	1
2	Ziele und Aufgaben	1
3	Organisation und Mitgliedschaft	2
4	Turnerjugend	3
5	Organe des Siegerland-Turngaues	3
6	Gauturntag	3
7	Gauvorstand	6
8	Hauptausschuss	8
9	Rechtsausschuss	9
10	Finanzen	10
11	Ehrungen und Auszeichnungen	11
12	Ausschluss und Berufung	11
13	Auflösung	11

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Siegerland-Turngau ist die Gemeinschaft der in den Kreisen Siegen-Wittgenstein, Olpe, Teilen des Hochsauerlandkreises und des Kreises Altenkirchen Leibesübungen betreibenden Vereine und Abteilungen, die sich zum Turnertum bekennen und diese Satzung anerkennen.
- 1.2 Er ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes (WTB) und des Deutschen Turner-Bundes (DTB).
- 1.3 Der Siegerland-Turngau hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Siegen unter Nr. 963 eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- 2.1.1 Der Siegerland-Turngau will seinen Mitgliedern durch das Turnen eine Hilfe zur Persönlichkeitsbildung geben unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte. Der Dienst für die Gemeinschaft hat bei allem turnerischen Wirken den Vorrang.
- 2.1.2 Der Siegerland-Turngau versteht demnach unter "Turnen" die vielgestaltige, lebensbegleitende Leibesübung im Sinne Friedrich-Ludwig Jahns und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Aufbau und Förderung von Gemeinschaft. Er pflegt Geselligkeit, Brauchtum und Lied.
- 2.1.3 Die Schwerpunkte im turnpraktischen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und des Gesundheitssports.
- 2.1.4 Der Siegerland-Turngau fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2 Der Siegerland-Turngau pflegt eine rege Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche, Behörden, insbesondere mit anderen Sportverbänden.

- 2.3 Der Siegerland-Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 Der Siegerland-Turngau ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
- 2.5 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Siegerland-Turngaues.
- 2.6 Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Siegerland-Turngaues fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organisation und Mitgliedschaft**

- 3.1.1 Der Siegerland-Turngau ist in Turnbezirke eingeteilt, deren Grenzen der Gauturntag auf Antrag eines betroffenen Vereins und nach Anhörung des Gauvorstandes sowie der unmittelbar beteiligten Turnbezirke ändern kann. Dabei soll nach Möglichkeit dem Wunsche eines Vereines hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Turnbezirk Rechnung getragen werden.
- 3.1.2 Die Gausatzung gilt entsprechend für die Turnbezirke.
- 3.1.3 Den Bezirken sowie der Turnjugend werden die Mittel für Verwaltung und Lehrarbeit im Rahmen des Gauhaushaltsplanes zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
- 3.1.4 Auf einem ordentlichen Bezirksturntag wählen die Vereine selbständig ihren Bezirksvorstand und Bezirksturnrat.
- 3.2 Über die Aufnahme von Vereinen und Abteilungen in den Siegerland-Turngau entscheidet der Gauvorstand. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim Rechtsausschuss des Siegerland-Turngaues zu. Bei Ablehnung auch durch den Rechtsausschuss steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim Rechtsausschuss des WTB zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 3.3 Mit dem Ausscheiden, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Vereines oder einer Abteilung aus dem Turngau erlischt auch die Mitgliedschaft im Westfälischen Turnerbund und im Deutschen Turnerbund.

- 3.4 Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- 3.5 Der Gaubeitrag und Verbandsabgaben werden durch den Gaukassenwart durch Beitragsrechnung erhoben.
- 3.6 Die Amts- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Alle Ämter und Funktionen können von weiblichen oder männlichen Personen wahrgenommen werden, mit Ausnahme derjenigen, für die ausschließlich weibliche oder männliche Personen vorgesehen sind.

## **§ 4 Turnjugend**

Die Turnjugend des Siegerland-Turngaues ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen in den dem Gau angehörenden Vereinen und Abteilungen. Ihren Weg, ihre Ziele und ihre Organe bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Ihr oberstes Organ ist das Tu-Ju-Meeting.

## **§ 5 Organe des Siegerland-Turngaues**

Organe des Siegerland-Turngaues sind:

1. der Gauturntag und das Tu-Ju-Meeting
2. der Gauvorstand
3. der Hauptausschuss
4. der Gau-Rechtausschuss

Die Mitglieder dieser Organe verrichten ihren Dienst ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EKStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Gauvorstand mit Zustimmung von mindestens zwei im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Gauvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstandes mit Tätigkeiten für den Siegerland-Turngau gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Umfang der Tätigkeit sowie die Haushaltslage.

Im übrigen haben die Mitglieder Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Siegerland-Turngau entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

## **§ 6 Der Gauturntag**

6.1 Der Gauturntag ist oberstes Organ des Siegerland-Turngauers. Beschlüsse eines Gauturntages können nur durch Beschluss eines Gauturntages aufgehoben werden.

6.2 Den Gauturntag bilden:

1. die Abgeordneten der Vereine und Abteilungen, wobei auf die ersten 100 Mitglieder zwei und jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder ein weiterer Abgeordneter entfallen,
2. der Gauvorstand,
3. die Mitglieder des Hauptausschusses,
4. zusätzlich je zwei weitere Mitglieder aus jedem Bezirksvorstand,
5. zwanzig vom Tu-Ju-Meeting gewählte Abgeordnete der Turnjugend,
6. die Ehrenmitglieder des Gauers.

Stimmrecht haben nur die Abgeordneten der Vereine und Abteilungen, die allen Verpflichtungen der Gaukasse gegenüber nachgekommen sind sowie die unter 6.2.2 bis 6.2.6 aufgeführten Organe bzw. Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

6.3 Dem Gauturntag obliegt es:

1. die Richtlinien für die Arbeit des Gaues festzulegen,
2. die Berichte des Gauvorstandes und der Kassenprüfer, die mindestens zwei Wochen vor dem Turntag den Vereinen schriftlich vorliegen müssen, entgegenzunehmen und zu beraten,
3. den Gauvorstand zu entlasten,
4. den Gauvorstand, den Rechtsausschuss, zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verein des Gaukassenwartes angehören dürfen, einen Wahlausschussvorsitzenden und eine Vertreterin der Frauen im Wahlausschuss und nach Bedarf weitere Ausschüsse zu wählen; die Wahldauer für die Kassenprüfer sowie für die Mitglieder aller Ausschüsse beträgt vier Jahre.
5. über Anträge zu entscheiden,
6. den Haushaltsplan zu beschließen sowie Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen; in den Jahren zwischen den Gauturntagen wird der Haushaltsplan vom Gauvorstand beschlossen.
7. Satzungsänderungen vorzunehmen,
8. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
9. Ehrenmitglieder zu ernennen.

6.4 Ordentliche Gauturntage treten in der Regel alle zwei Jahre, und zwar in Kalenderjahren mit geraden Zahlen zusammen. Die Gauturntage sollten möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Ort und Zeit des Gauturntages bestimmt der Gauvorstand. Ein Gauturntag ist ordnungsgemäß einberufen, wenn der Gauvorstand Tagungsort und -zeit mindestens acht Wochen vor dem Gauturntag und die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Gauturntag durch Rundschreiben oder im "Westfalenturner" bekannt gegeben hat. Bezirksturntage treten in der Regel alle zwei Jahre, und zwar in Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen zusammen.

Anträge für den Gauturntag sind mindestens zwei Wochen vor dem Turntag schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingehende Anträge oder solche, die erst auf dem Turntag gestellt werden, können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt werden und beraten werden (mit Ausnahme von Satzungsänderungen).

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor einem Gauturntag dem Gauvorstand schriftlich zugestellt werden. Vor

gesehene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedsvereinen mit der Tagesordnung zum Gauturntag durch Rundschreiben bekannt gemacht werden.

Bei Beschlüssen des Gauturntages entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6.5 Einen außerordentlichen Gauturntag kann der Gauvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Gauvereine und Abteilungen oder ein Bezirk unter Angabe der Gründe und des Zwecks einen solchen Antrag stellt.
- 6.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlußfähig. Alle Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen, die über den Ablauf des Turntages zu fertigen, von dem Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen und von dem nächsten Gauturntag zu genehmigen ist.
- 6.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.
- 6.8 Der Gauturntag ist öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.

## § 7 Gauvorstand

- 7.1 Den Gauvorstand bilden:
- |  | Wahlgruppe |
|--|------------|
| Gauvorsitzender  | I          |
| Stellvertretender Gauvorsitzender  | II         |
| Gauvorsitzender Finanzen und Verwaltung  | I          |
| Beauftragter Sport   | II         |
| Beauftragter Sportartenentwicklung   | I          |
| Beauftragter Lehre und Ausbildung  | II         |
| Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit   | I          |
| Beauftragter Frauen  | II         |
| Beauftragter Gesellschaftspolitik  | I          |
| Vorsitzender der Turnjugend  | ---        |
| Vorsitzender Bezirk Olpe oder ein generell vom Bezirksvorstand zu benennender Vertreter            | ---        |
| Vorsitzender Bezirk Wittgenstein oder ein generell vom Bezirksvorstand zu benennender Vertreter    | ---        |
| Vorsitzender Bezirk Siegerland-Nord oder ein generell vom Bezirksvorstand zu benennender Vertreter | ---        |

Vorsitzender Bezirk Siegerland-Süd oder ein generell vom Bezirksvorstand zu benennender Vertreter ---

7.2 Die Mitglieder des Gauvorstandes - ausgenommen die Vorsitzenden der vier Turnbezirke und der Vorsitzende der Turnjugend - sind in zwei Wahlgruppen geteilt. Sie werden vom ordentlichen Gauturntag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in zweijährigem Wechsel der Wahlgruppen I und II.

Wenn, abweichend vom Wahlrhythmus, durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein Vorstandsamt neu besetzt werden muß, bleibt das neu gewählte Vorstandsmitglied nur bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wahl der entsprechenden Wahlgruppe im Amt. Anschließend ist eine Neuwahl durchzuführen.

7.3 Scheidet ein Gauvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Gauwahlausschuss einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Gauturntag führt, einsetzen.

7.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gauvorsitzende, der stellvertretende Gauvorsitzende und der Gauvorsitzende Finanzen und Verwaltung.

Der Siegerland-Turngau wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB.

Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Gauvorsitzende und der Gauvorsitzende Finanzen und Verwaltung verpflichtet, von ihrem gemeinsamen Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Gauvorsitzenden Gebrauch zu machen.

7.5 Zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören:

1. die Wahrnehmung und Durchführung der in § 2 festgesetzten Ziele,
2. die Durchführung der Beschlüsse des Gauturntages,
3. die Vorbereitung der Gauturntage und ähnlicher Tagungen,
4. die Anweisungs- und Überwachungspflicht für die Vorbereitung und Durchführung aller Gauveranstaltungen,
5. die Verwaltung des Gesamtvermögens,
6. die Bildung von Sonderausschüssen,
7. sich eine Geschäftsordnung zu geben.

7.6 Der Gauvorstand tritt in der Regel einmal pro Monat zusammen,

7.7 Der Gauvorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus dem Gauvorstand hat mit Ausnahme des Rechtsausschusses Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.



Der Beauftragte Sport oder ein von ihm benannter Vertreter aus dem Gauvorstand hat Sitz und Stimme in allen fachlichen Ausschüssen.

## **§ 8 Der Hauptausschuss**

8.1 Den Hauptausschuss bilden:

- Die Mitglieder des Gauvorstandes
- Die Gaufachwarte/innen
- Die Oberturnwarte der vier Turnbezirke

### **Die Gaufachwarte/innen sind:**

1. Beauftragter für Lehrarbeit
2. Beauftragter für Gruppenarbeit
3. Beauftragter für Kinder- und Jugendturnen
4. Beauftragter für Veranstaltungen

( Die Positionen 1 – 4 sind als Mitglieder des TuJu-Vorstandes im Hauptausschuss vertreten ! )

5. Referent für Männerturnen
6. Referentin für Frauenturnen
7. Referent für ältere Turner
8. Referentin für ältere Turnerinnen
9. Referent für Seniorenturnen
10. Referent für Gymnastik
11. Referent für Leichtathletik
12. Referent für Schwimmen
13. Referent für Wandern
14. Referent für Kampfrichterwesen Leichtathletik
15. Referent für Musik- und Spielmannswesen
16. Referent für Gesundheit und Fitness
17. Referent für Kunstturnen männlich
18. Referent für Kunstturnen weiblich
19. Referent für Rhythmische Sportgymnastik
20. Referent für Trampolinturnen
21. Referent für Rhönrادتturnen
22. Referent für Kampfrichterwesen Kunstturnen männlich
23. Referent für Kampfrichterwesen Kunstturnen weiblich
24. Referent für Kampfrichterwesen Rhythmische Sportgymnastik
25. Referent für Orientierungslauf
26. Referent für Berechnungswesen
27. Referent für Faustball
28. Referent für Prellball

- 29. Referent für Ringtennis
- 30. Referent für Volleyball

8.2 Die Gaufachwarte werden von den Bezirks- und Vereinsfachwarten unter Hinzuziehung des Gauwahlausschusses auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in zweijährigem Wechsel wie folgt:

Nr. 5, 7, 9 usw. in Kalenderjahren mit ungerader Zahl,

Nr. 6, 8, 10 usw. in Kalenderjahren mit gerader Zahl.

Ausgenommen von der Wahl durch die Bezirks- und Vereinsfachwarte sind die Beauftragten für Lehrarbeit, Gruppenarbeit, Kinder- und Jugendturnen sowie Veranstaltungen, die vom Tu-Ju-Meeting gewählt werden.

Bei Neuwahlen eines Gaufachwartes/einer Gaufachwartin außerhalb dieses Rhythmus erfolgt die Wahl für die Dauer von einem Jahr.

8.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes oder einer Fachwartin schlägt der Beauftragte Sport dem Vorstand einen Stellvertreter zur Bestätigung vor.

8.4 Aufgabe des Hauptausschusses sind die Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 2 ergebenden fachlichen Aufgaben. Er beschließt die Vergabe, Termin, Ort und Zeit von Gesamt-Gauveranstaltungen (Gauturnfesten, Gillerbergfesten usw.).

8.5 Der Hauptausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann, sofern der Gauvorstand oder 1/3 der Gaufachwarte/ Gaufachwartin es für notwendig erachtet, zu weiteren Tagungen zusammentreten. Der Beauftragte Sport kann außerdem jederzeit mit den Fachwarten/wartinnen gesondert beraten.

## **§ 9            Rechtsausschuss**

9.1 Der Rechtsausschuss besteht aus je einem Mitglied der vier Bezirke, einer Vertreterin der Frauen, einem Vertreter der Jugend und einem weiteren Mitglied. Sie dürfen nicht Mitglied des Gauvorstandes sein. Sie werden, mit Ausnahme des auf dem TuJu-Meeting gewählten Vertreters der Turnjugend, auf dem Gauturntag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Rechtsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seinen Reihen selbst.

9.2 Aufgaben des Rechtsausschusses sind:

- 9.2.1 Streitigkeiten der Organe des Siegerland-Turngaues untereinander oder mit den Bezirken und deren Organen sowie der Vereine, Abteilungen und Einzelmitglieder zu schlichten und zu entscheiden, soweit Belange des Siegerland-Turngaues berührt werden und nicht die Zuständigkeit des Rechtsausschusses des WTB gegeben ist.
- 9.2.2 Beschlüsse der Organe des Siegerland-Turngaues einschließlich der Organe der Jugend auf Vereinbarkeit mit der Satzung des Siegerland-Turngaues zu überprüfen und zu entscheiden.
- 9.2.3 über Einsprüche gem. § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 4 zu entscheiden.
- 9.3 Der Rechtsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 9.4 Gegen die Entscheidungen des Rechtsausschusses ist die Berufung an den Rechtsausschuss des WTB nur in den von der Satzung des WTB vorgesehenen Fällen zulässig.

## **§ 10 Finanzen**

- 10.1 Die Verwaltung der Gelder - Einnahmen und Ausgaben - richtet sich nach dem vom Gauturntag bzw. zwischen den Gauturntagen vom Gauvorstand genehmigten Haushaltsplan. Die Einnahmen bestehen aus den vom Turntag festgesetzten Beiträgen der Vereine und Abteilungen, Zuschüssen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Spenden und aus Überschüssen von Veranstaltungen.
- 10.2 Die einzelnen Positionen der Ausgaben werden in dem vom Turntag genehmigten Haushaltsplan geregelt.
- 10.3 Für jedes männliche und weibliche Mitglied haben die Vereine die Beiträge für den DTB und WTB zuzüglich eines vom Gauturntag festzusetzenden Gaubeitrages an den Gaukassenwart zu entrichten. Maßgebend sind die bei der zum Jahresbeginn durchzuführenden Bestandserhebung festgestellten Mitgliederzahlen, wobei für den Gaubeitrag ein kostendeckender Mindestbeitrag erhoben wird. Dieser wird vom Gauvorstand festgelegt.
- 10.4 Vereine, die trotz Mahnung mit ihren Zahlungen an die Gaukasse im Rückstand sind, kann die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine, der Bezirke und des Gaus durch den Gauvorstand untersagt werden (Sperre). Gegen die Verhängung der Sperre ist der Einspruch an den Rechtsausschuss des Siegerland-Turngaues zulässig; er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

10.5 Stundung der Gaubeiträge (nicht aber der Beiträge an den DTB und WTB) kann der Gauvorstand unter Festlegung der Dauer der Stundung

und der Höhe der zu stundenden Beträge gewähren. In besonderen Fällen kann der Gauvorsitzende Finanzen Einsicht in die Vereinskassenbücher (Mitgliederlisten) nehmen.

10.6 Gebühren zu Gauveranstaltungen werden im Gauvorstand festgesetzt.

10.7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in einer "Beitrags- und Gebührenordnung" erfaßt.

## **§ 11 Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Ehrenmitgliedschaft im Siegerland-Turngau und turnerische Auszeichnungen können Männern und Frauen verliehen werden, die sich um die Förderung des Turnens besonders verdient gemacht haben. Für die Verleihung der Auszeichnungen sind die Ehrungsordnungen des DTB, des WTB und des Siegerland-Turngaues maßgebend.

## **§ 12 Ausschluss und Berufung**

12.1 Vereine und Abteilungen, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder gröblich gegen die Interessen des Gaues verstoßen, können von dem Gauvorstand ausgeschlossen werden.

Innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann Einspruch bei dem Rechtsausschuss und gegen dessen ablehnende Entscheidung ebenfalls binnen einer Frist von 1 Monat seit Zustellung Beschwerde bei dem Rechtsausschuss des WTB eingelegt werden. Beide Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

12.2 Mit der Auflösung, dem Austritt oder Ausschluss eines Vereines oder einer Abteilung aus dem Siegerland-Turngau hört jeder Anspruch dieses Vereines oder dieser Abteilung an das Gauvermögen auf. Ebenso erlischt damit auch die Mitgliedschaft im DTB und WTB.

## **§ 13 Auflösung**

13.1 Die Auflösung des Siegerland-Turngaues kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten auf einem ausschließlich dazu einberufenen Gauturntag erfolgen.

- 13.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Gaus oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Siegerland-Turngaues an den WTB oder dessen Rechtsnachfolger. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde auf dem ordentlichen Gaurntag am 20. März 2010 in Siegen - Kaan-Marienborn beschlossen.

gez. **Siegmar Schütz**  
Versammlungsleiter

gez. **Rotraut Setzer**  
Schriftwartin